

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 130/12 B

L 2 U 12/11 (LSG für das Saarland)
S 3 U 320/07 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 15. Februar 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen, weil der von ihr behauptete Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgenden Hinweis: Zur Darlegung der Verletzung der Amtsermittlungspflicht ist aufzuzeigen, welchen förmlichen Beweisantrag die Klägerin in der mündlichen Verhandlung wiederholt bzw gestellt hat. Schon dies ergibt sich aus der Beschwerdeschrift nicht. Die Beschwerdeführerin setzt sich auch nicht damit auseinander, welche Punkte nach Einholung mehrerer Gutachten noch nicht hinreichend geklärt waren, sodass das LSG sich trotz der bereits durchgeführten Ermittlungen zu einer weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen. Der bloße Vortrag, weitere Beweiserhebung sei beantragt worden, reicht unter diesen Voraussetzungen zur Begründung der Verletzung der Amtsermittlungspflicht nicht aus.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

